EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

interreg Alpenrhein | Bodensee | Hochrhein

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Internationale Bodensee Konferenz

IBK-Kleinprojektefonds 2015-2020

im Interreg-V-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Reglement für Interreg-Kleinprojekte

I. Rahmenbedingungen

Die Internationale Bodensee Konferenz (IBK) möchte mit der Förderung von Interreg-Kleinprojekten das grenzüberschreitende bürgerschaftliche Engagement und die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in der Bodenseeregion verbessern. Projekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1) Das Projekt muss von mindestens zwei Partnern aus unterschiedlichen Mitgliedsländern der IBK bzw. des Interreg-Programms umgesetzt werden (s. IX.). Mindestens ein Partner muss
    a. aus Bayern, Baden-Württemberg oder Vorarlberg kommen und/oder
    b. seinen Sitz im Gebiet der IBK haben.
2) Das Projekt muss von den Partnern gemeinsam ausgearbeitet und umgesetzt werden. Zusätzlich sollen die Partner jeweils Personal einsetzen und/oder das Projekt gemeinsam finanzieren.
3) Das Projekt muss bis spätestens 31.12.2020 umgesetzt sein.
4) Die Projektkosten aller Partner dürfen i.d.R. 50.000 € nicht überschreiten. Die Förderung beträgt insgesamt maximal 25.000 Euro.
5) Der Fördersatz beträgt für Partner mit Sitz in der EU 60%, für Partner aus der Schweiz 50% der jeweiligen Projektkosten. Im Fürstentum Liechtenstein wird per Einzelbeschluss über eine mögliche Förderung entschieden (Fördersatz i.d.R. 50%).
6) Es gilt der Grundsatz der Anschubfinanzierung, d.h. die Projekte sollen nach der Förderung eine unabhängige finanzielle Basis erreichen.
7) Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, z.B. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Städte und Gemeinden, Verbände, Bildungseinrichtungen, NGOs und ähnliche Einrichtungen aus dem Gebiet der IBK bzw. des Interreg-Programms.
8) Es gelten die Fördervoraussetzungen und Förderregeln des Interreg-Programms Alpenrhein-Hochrhein-Bodensee. Ein spezieller Nachweis zur Erfüllung der spezifischen Ziele des Interreg-Programms ist bei Interreg-Kleinprojekten nicht erforderlich. Für den Inhalt der Projekte sind die von der IBK in Ziff. II. und III. definierten Kriterien maßgeblich.

II. Förderkriterien

Die Förderung ist für grenzüberschreitende Projekte vorgesehen, die auf langfristige Kooperationen zielen, aus mehreren Bausteinen bestehen und ein konkretes Ergebnis mit Mehrwert für die Region erbringen. Gefördert werden insbesondere Projekte, die

1) grenzüberschreitende Kontakte zwischen Bürgern, Organisationen und Institutionen der Bodenseeregion vertiefen und das gegenseitige Verständnis fördern,

2) die regionale Identität der Bevölkerung und die gemeinsame Verantwortung für die Bodenseeregion stärken,
3) auf Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Netzwerkbildung abzielen,
4) die Grundlage für weiterführende gemeinsame Projekte schaffen,
5) die Modellcharakter besitzen,
6) eine nachhaltige Entwicklung der Bodenseeregion fördern,
7) die zur Umsetzung territorialer Strategien beitragen oder
8) neuartige Ansätze für gemeinsame Herausforderungen in der Bodenseeregion entwickeln.

III. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind vor allem Projekte, die

1) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind,
2) bereits durchgeführt wurden und keine erkennbare Innovation aufweisen,
3) in gleicher Form bereits durch den Kleinprojektefonds oder das Interreg-Programm gefördert wurden,
4) Mittel aus anderen Förderprogrammen der EU oder des Schweizer Bundes erhalten,
5) parteipolitische Zwecke verfolgen,
6) einen vorwiegend kommerziellen Zweck verfolgen,
7) ganz oder weit überwiegend aus Verpflegungs- und Konsumkosten bestehen,
8) dem satzungsgemäßen Zweck grenzüberschreitender Vereinigungen entsprechen,
9) negative Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen haben oder Menschen aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, ihrer Religion oder Herkunft diskriminieren,
10) negative Umweltwirkungen nach sich ziehen,
11) nicht den übergeordneten Zielsetzungen des Interreg-Programms oder dem Leitbild der IBK für den Bodenseeraum entsprechen.

IV. Antragstellung

1) Die Förderregeln und die Fristen für die Antragstellung werden auf der IBK-Website www.bodenseekonferenz.org\kleinprojekte bekannt gegeben.
2) Die Antragstellung erfolgt bei der IBK-Geschäftsstelle in Konstanz. Dort bietet die Koordinationsstelle für den Kleinprojektefonds individuelle Beratung und Unterstützung an. Interessenten nehmen bitte Kontakt auf und klären die grundsätzliche Eignung ihres Ansuchens für das Förderprogramm. Danach erhalten sie das Antragsformular und stimmen den Entwurf des Antrags mit der IBK ab.
3) Der fertige Projektantrag mit Unterschrift aller Projektpartner ist als PDF-Datei fristgerecht zu übermitteln an: kleinprojekte@bodenseekonferenz.org oder schriftlich fristgerecht (Poststempel) einzureichen bei:

   Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK)
   Benediktinerplatz 1, DE-78467 Konstanz *oder* Postfach 1914, CH-8280 Kreuzlingen
   Tel: +49(0)7531-52722 FAX: +49(0)7531-52869 www.bodenseekonferenz.org
4) Hintergrundinformationen:
   IBK-Leitbild: www.bodenseekonferenz.org\leitbild
   IBK-Gebiet: www.bodenseekonferenz.org\mitglieder

V. Auswahl der Projekte und Förderzusage

1) Die IBK-Geschäftsstelle prüft den Antrag, insbesondere bzgl. der Aspekte
   a. Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben,
   b. Erfüllung der unter I. bis III. genannten Förder- und Ausschlusskriterien,
   c. Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.
2) Bei positivem Ergebnis erstellt die IBK-Geschäftsstelle einen Beschlussvorschlag zuhanden des internationalen Auswahlgremiums der IBK, welches über die Mittelvergabe entscheidet.
3) Im Falle einer Projektgenehmigung wird der Kosten- und Finanzierungsplan endgültig abgestimmt und die Projektpartner reichen die notwendigen Anlagen (jeweils IBK-Vorlagen) ein:
   a. Finanzierungszusage aller Projektpartner
   b. Bei privaten EU-Projektpartnern: Bankbestätigung (BaB) und ggf. Bestätigung des Finanzamtes, dass keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht (NVAAB)
   c. Bei privaten CH-Projektpartnern: ggf. Bestätigung der Buchhaltung, dass keine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht (NVAAB)
   d. Nachhaltigkeitscheck: Diese Selbstbewertung soll auf einfache und transparente Weise helfen, die Projekte auf eine nachhaltige Entwicklung hin auszurichten.
4) Die rechtsverbindliche Zusage über die dem Projekt gewährten Fördermittel erfolgt in Form einer schriftlichen Förderzusage an den antragstellenden Partner (sonstige Partner per E-Mail)
5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
6) Eine Förderung über die bewilligte Höhe hinaus – etwa aufgrund geänderter Planungen, Kostensteigerungen oder Ausfall anderer Förderquellen – ist ausgeschlossen.
7) Im Falle einer sachfremden Verwendung werden die Fördermittel zur Rückzahlung fällig. Verursachter Schaden ist dem Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich rechtliche Schritte vor.

VI. Pflichten der Projektträger

Die Antragsteller erklären bei der Antragstellung insbesondere folgende Pflichten einzuhalten:

1) Das Projekt muss vorfinanziert werden. Die Auszahlung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Ende des Projektzeitraums zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen und Belege (s.VIII.).
2) Die Förderung durch den IBK-Kleinprojektefonds wird kenntlich gemacht: Logos von IBK und Interreg auf Projektmaterialien, Website etc., mündlicher Hinweis und Banner des Kleinprojektefonds bei öffentlichen Veranstaltungen (vgl. Infoblatt „Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit“).
3) Die Ausgaben für das Projekt müssen angemessen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und notwendig (projektbezogene Ausgaben) sein.
4) Öffentliche Auftraggeber mit Sitz in der EU halten bei der Vergabe von Aufträgen die nationalen Vergabevorschriften ein und dokumentieren die Vergabe. Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Sitz des EU-Projektpartners, der den Auftrag vergibt.
5) Private Auftraggeber mit Sitz in der EU holen ab einem Auftragswert von 2.500 Euro netto grundsätzlich mehrere Preisauskünfte bzw. Angebote (i.d.R. mindestens drei) ein.
6) Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 12.000 Euro netto (bis zum 31.12.2018) bzw. von mehr als 22.100 Euro netto ab dem 01.01.2019 sorgen öffentliche und private Auftraggeber mit Sitz in der EU für eine transparente Vergabe der Aufträge: Sie veröffentlichen

Informationen über den jeweiligen Auftrag z.B. auf der Homepage des Projektpartners oder des Projekts) und gewähren potentiellen Bietern die Möglichkeit, ihr Interesse am Erhalt des Auftrags zu bekunden.

7) Projektträger mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Aufträge freihändig vergeben, da die entsprechenden Schwellenwerte im Rahmen eines Kleinprojektes nicht überschritten werden.

8) Im Fall einer Eigentumsübertragung, Veräußerung oder der Aufgabe der Verfolgung des Projektzieles ist zu beachten: Die Fördermittel dürfen ausschließlich zur Finanzierung des im Antrag beschriebenen Projektes verwendet werden. Der Projektträger als Person ist nicht Gegenstand der Förderung. Die Fördermittel sind zweckgebunden gemäß Art. 71 VO (EU) Nr.1303/2013.

9) Sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sind nach Projektende 10 Jahre in geeigneter Form sicher und geordnet aufzubewahren.

VII. Förderfähigkeit von Ausgaben

Es können nur tatsächlich getätigte Ausgaben für die Förderung anerkannt werden, es sei denn es handelt sich um explizit zugelassene Pauschalen. Alle Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit bezahlt werden und einen direkten Bezug zum Projekt haben. Details zu den förderfähigen Ausgaben sind den Förderregeln des Interreg-Programms zu entnehmen (www.interreg.org). Die wichtigsten förderfähigen Ausgaben:

1) Personalkosten und ehrenamtliche Arbeit in verschiedenen Varianten (ausführliche Darstellung siehe Infoblatt „Personalkosten bei Interreg-Kleinprojekten“):
   a. Variante Pauschalbetrag: Die Personalkosten werden als Pauschalbetrag von 20% der direkten Projektkosten (= alle förderfähigen Kosten ohne Personal und Verwaltungskosten) berechnet. Diese Variante wird von der IBK empfohlen.
   b. Sonstige Varianten für EU-Partner (bei Vorlage von Kopien der Arbeitsverträge oder gleichwertiger Nachweise; Arbeitszeitnachweise gemäß Vorlage):
      - Berechnung anhand eines festen Prozentsatzes der Lohnkosten
      - Berechnung des Stundensatzes auf Basis der monatlichen Arbeitszeit
      - Berechnung des Stundensatzes auf Grundlage fixer Arbeitsstunden
   c. Sonstige Variante für Schweizer und Liechtensteiner Partner: Abrechnung mit pauschalen Stundensätzen, Stundenlisten und Dokumentation der Arbeitszeit gemäß Vorlage
   d. Ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. durch Vereinsmitglieder)[1] wird als eine Variante der Personalkosten anerkannt (15 € bzw. 20 CHF pro Std.) und ist anhand eines Arbeitszeitnachweises gemäß Vorlage zu dokumentieren.

2) Büro- und Verwaltungsausgaben: Diese Kosten werden pauschal mit 5% der Personalkosten veranschlagt. Damit sind u.a. abgegolten:
   a. Büromiete und Mietnebenkosten, Reinigung, Versicherung
   b. Büromaterial (Papier, Druckerpatronen, Toner), Visitenkarten
   c. IT-Systeme, Telefon, Internetgebühren.

3) Reise- und Unterbringungskosten der Projektpartner[2], z.B.:
   a. Fahrkarten, Kilometergeld, Parkgebühren
   b. Übernachtungskosten und Mahlzeiten.

4) Kosten für externe Expertise und Dienstleitungen, z.B.:
   a. Reise- und Unterbringungskosten der Dienstleister;

[1] Der Anteil des Ehrenamts darf maximal 50% der direkten Kosten betragen.
[2] Fahrtkosten von Mitarbeitern nur bei tatsächlicher Erstattung der Kosten an die Mitarbeiter; Details in Rücksprache

b. Honorare;
c. Raummiete, Catering und Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen;
d. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation (Druck, Grafik, Websiteentwicklung);
e. Teilnahmegebühren;
f. Dekorationskosten im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

5) Ausrüstungskosten, z.B.:
   a. Speziell für das Projekt erforderliche Software;
   b. Wegebeschilderung oder Hinweistafeln;
   c. Ausstellungsvitrinen;
   d. Speziell für das Projekt erforderliche Geräte, Werkzeuge oder sonstige Ausstattung

   Falls der Erwerb der Güter nicht selbst Gegenstand des Projektes ist, können nur die anteiligen Abschreibungsbeträge, die der Projektlaufzeit zuzuordnen sind, gefördert werden. Ausrüstungskosten sind im Vorfeld mit der IBK abzustimmen.

6) Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen, z.B.:
   a. Baumaterial für Hinweistafeln oder Ausstellungen;
   b. Baukonstruktionen.

   Der Erwerb von Grundstücken und Immobilien wird bei Kleinprojekten nicht gefördert. Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen sind im Vorfeld mit der IBK abzustimmen.

VIII. Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel

Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Umsetzung des Projektes auf Grundlage der zugelassenen Pauschalbeträge und der im Projektzeitraum tatsächlich getätigten projektbezogenen Ausgaben. Der IBK-Geschäftsstelle sind folgende Nachweise vorzulegen:

1) Tabellarische Auflistung der Einnahmen und Ausgaben gemäß IBK-Vorlage
   a. EU-Partner rechnen in Euro ab. Schweizer Rechnungen des EU-Partners, die in Euro verbucht wurden, werden mit diesem Euro-Wert abgerechnet. Dagegen sind Ausgaben, die vom EU-Partner von dessen Schweizer oder Liechtensteiner Bankkonto in Schweizer Franken getätigt wurden, gemäß www.ec.europa.eu/budget/inforeuro in Euro umzurechnen. Zu verwenden ist der Buchungskurs, den die EU-Kommission für den Monat festgelegt hat, in dem die Ausgabe bezahlt wurde.
   b. Schweizer und Liechtensteiner Partner rechnen - sofern keine gemeinsamen Projektkosten mit EU-Partnern vorliegen - alle Kosten in Schweizer Franken ab. Euro-Rechnungen des CH- oder FL-Partners, sind jedoch gemäß www.ec.europa.eu/budget/inforeuro in Schweizer Franken umzurechnen. Zu verwenden ist der Buchungskurs, den die EU-Kommission für den Monat festgelegt hat, in dem die Ausgabe bezahlt wurde.

2) Kopien/Scans der Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege:
   Es ist sicherzustellen, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Zahlungsanweisung andererseits von zwei unterschiedlichen Personen entsprechend den nationalen Regelungen vorgenommen werden (4-Augen-Prinzip).

3) Ergänzend zum Rechnungsbeleg: ein Zahlungsnachweis in Kopie (z.B. Kontoauszug), auf dem die Wertstellung der Zahlung (Valutadatum) zu entnehmen ist.

4) Nachweise zu den Personalkosten:
   Siehe separates Infoblatt „Förderung von Personalkosten bei Interreg-Kleinprojekten“.

5) Nachweise bei der Vergabe von Aufträgen für EU-Partner:
   a. Öffentliche Auftraggeber: Vergabevermerke und zur Vergabe gehörende Unterlagen wie Angebote, Verträge;

b. Private Auftraggeber: Ab einem Auftragswert von 2.500 € netto Nachweis über die Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten, z.B. in Form eines Vergabevermerks;

c. Bei Auftragswerten von mehr als 12.000 Euro netto (bis 31.12.2018) bzw. 22.100 €uro netto (ab 01.01.2019) ist die Wahrung der Transparenz bei der Auftragsvergabe nachzuweisen (z.B. durch Screenshot der Anzeige auf der Homepage).

6) Bei Bruttoabrechnung (d.h. Förderung der Kosten inkl. Mehrwertsteuer) durch EU-Partner: Bei privaten Einrichtungen muss ein Nachweis der Finanzbehörde vorgelegt werden, dass KEINE Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer besteht. Bei öffentlichen Einrichtungen ist in der Regel kein Nachweis erforderlich.

7) Kurzer schriftlicher Projektbericht gemäß IBK-Berichtsvorlage.

8) Nachweis, dass die Publizitätsvorschriften für Interreg-Kleinprojekt eingehalten wurden, z.B. Fotos vom Banner des Kleinprojektefonds und von Interreg, Belegexemplare von Flyern etc. (ausführliche Darstellung siehe Infoblatt „Publizitätsvorschriften bei Interreg-Kleinprojekten“).

Die Auszahlung der EU-Fördermittel erfolgt in Euro durch die Zahlstelle des Regierungspräsidiums Freiburg, der CH-Fördermittel durch die Netzwerkstelle Ostschweiz (Umrechnung der Fördersumme in Euro mit Wechselkurs 1,09 in Schweizer Franken) und der FL-Fördermittel durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (nach Tageskurs). Das Wechselkursrisiko liegt jeweils beim Projektträger.

IX. Gebietskulisse

Gebiet der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK):

- *Deutschland*: Landkreise Konstanz, Bodensee, Sigmaringen, Ravensburg (alle Baden-Württemberg), Lindau, Oberallgäu, kreisfreie Stadt Kempten (alle Bayern)
- *Österreich*: Land Vorarlberg
- *Schweiz*: Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Zürich
- *Fürstentum Liechtenstein*

Gebiet des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein:

- *IBK-Gebiet und zusätzlich*
- *Schweiz:* Kantone Aargau, Glarus und Graubünden
- *Deutschland:* Landkreise Lörrach, Waldshut, Schwarzwald-Baar, Tuttlingen, Unterallgäu, Ostallgäu und kreisfreie Städte Memmingen und Kaufbeuren.

Stand 04.02.2019